

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11-12-2002  
C(2002)4920

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 11.12.2002**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags des Königreichs der Niederlande auf Erteilung einer Ermächtigung nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

**(Antrag des Königreichs der Niederlande)**

**REM : 05/2002**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 11.12.2002**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags des Königreichs der Niederlande auf Erteilung einer Ermächtigung nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

**(Antrag des Königreichs der Niederlande)**

**REM : 05/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften<sup>3</sup> zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 68 vom 12.03.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 6. März 2002, bei der Kommission eingegangen am 11. März 2002, hat das Königreich der Niederlande die Kommission ersucht, gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, unter folgenden Umständen den Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (2) Ein niederländischer Zollspediteur, nachfolgend "der Beteiligte", hat für verschiedene Einführer, darunter den Auftraggeber im vorliegenden Fall, lineare Schienen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Wie sich aus den von den niederländischen Behörden übermittelten Angaben und Unterlagen ergibt, handelt es sich um lineare Bewegungssysteme, ausgestattet mit einem oder mehreren Wagen zur präzisionsgesteuerten Beförderung von Werkzeugen und Gerätschaften an einen genau festgelegten Ort.
- (3) Der Beteiligte hat die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Namen des Auftraggebers abgewickelt und dabei die Waren als Teile und Zubehör von Metallbearbeitungsmaschinen in die Position 8466 eingereiht.
- (4) Bei einer wegen einer Reklamation durchgeführten Kontrolle gelangten die zuständigen Zollbehörden des Flughafens Schiphol 1989 zu der Auffassung, dass die Waren als Wartungsgeräte in die Position 8428 der Kombinierten Nomenklatur gehörten. Sie nahmen eine entsprechende Entscheidung an und setzten den Auftraggeber davon in Kenntnis.
- (5) Der Auftraggeber veranlasste, dass der Beteiligte ab diesem Zeitpunkt die von der zuständigen Zollbehörde des Flughafens Schiphol vorgegebene Einreihung verwendete, und zwar sowohl für die Zollabfertigungen im Amtsbereich der Behörde, die die Entscheidung getroffen hatte, als auch in anderen Zollbezirken der Niederlande (wie z.B. Rotterdam).
- (6) In der Folge erhielt der Auftraggeber die Bewilligung zur Führung eines Zolllagers vom Typ E. Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage der Einreihung erneut geprüft, und die zuletzt ergangene Einreihung in die Position 8428 wurde nicht mehr angefochten. Der Auftraggeber veranlasste daher, dass der Beteiligte die betreffenden Waren weiterhin in die Position 8428 einreichte.

- (7) Wie die niederländischen Behörden in ihrem Antragsschreiben vom 6. März 2002 angeben, wurde die Einreihung unter KN-Position 8428 mehrmals kontrolliert und von den zuständigen Zollbehörden gebilligt.
- (8) Im September 1999 wurde in der deutschen Niederlassung des Auftraggebers eine Kontrolle in Bezug auf Waren durchgeführt, die in Deutschland und in den Niederlanden zur Einfuhr angemeldet waren. Dabei ging es u.a. um die Richtigkeit der Einreihung linearer Bewegungssysteme. Die deutschen Behörden gelangten zu dem Ergebnis, dass diese Waren als "Kugellager" zur Position 8482 der Kombinierten Nomenklatur gehörten.
- (9) Auf die Feststellungen des deutschen Zolls hin entnahmen die Zollbehörden der Niederlande am 4. Januar 2000 dem Zolllager des Auftraggebers in den Niederlanden drei verschiedene lineare Bewegungssysteme zur eingehenderen Prüfung. Nach dieser Prüfung stellten die Behörden der Niederlande fest, dass die betreffenden Waren schließlich doch zur Position 8482 gehörten, die von den deutschen Behörden bei ihrer 1999 durchgeführten Kontrolle für die zutreffende erachtet worden war. Da der Zollsatz für Waren der Position 8482 höher ist als der für Waren der Position 8428, die der Beteiligte seit dem Einreihungsentscheid der niederländischen Verwaltung von 1989 verwendet hatte, erhoben die zuständigen Behörden der Niederlande den für die Einfuhren im Laufe des Jahres 1999 aufgelaufenen Fehlbetrag nach. Es handelt sich um XXXXXX Der Beteiligte beantragt den Erlass.
- (10) Wie die Behörden der Niederlande in ihrem Antragsschreiben vom 6. März 2002 mitteilen, macht der Beteiligte zur Begründung seines Antrags geltend, dass die seit 1989 erfolgten Anmeldungen unter der Position 8428 der Kombinierten Nomenklatur mehrmals von den Zollbehörden kontrolliert und gebilligt wurden und dass ihm keine offensichtliche Fahrlässigkeit anzulasten ist.

- (11) Wie der Beteiligte mitteilte, hatte er gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 die von den zuständigen Behörden des Königreichs der Niederlande an die Kommission weitergeleiteten Unterlagen eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen. Außerdem teilte er seinen Standpunkt und seine Bemerkungen mit, die die niederländischen Behörden der Kommission mit Schreiben vom 6. März 2002 übermittelten.
- (12) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 17. September 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Allgemeine Zollregelungen/Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (13) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (14) Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften folgt, stellen diese Bestimmungen eine allgemeine Billigkeitsklausel dar, nach welcher ein besonderer Fall gegeben ist, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Wirtschaftsteilnehmern in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den Nachteil, der ihm aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwächst, nicht erlitten hätte.
- (15) Aus der Vorlage, die der Kommission am 6. März 2002 übermittelt wurde, geht hervor, dass die zuständigen Behörden nach Prüfung der in Frage stehenden Waren im Jahr 1989 ausdrücklich die zutreffende Einreihung vorgegeben haben, nämlich unter den Code 8428, und dass sie die Zollanmeldungen, in denen diese Einreihung verwendet wurde, die sich zuletzt als unzutreffend erweisen sollte, mehrere Jahre lang kontrolliert und gebilligt haben. Damit haben die zuständigen Behörden einen aktiven Irrtum begangen, mit dem besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gegeben sind.

- (16) Es gab überhaupt keine Angaben oder Unterlagen, die den Beteiligten und seinen Auftraggeber zu Zweifeln an der Richtigkeit des Einreihungsbescheids der zuständigen Behörde von 1989 hätten veranlassen können, zumal diese Einreihung aus einer Prüfung der Waren und gründlichen Überlegungen hinsichtlich der zu wählenden Einreihung hervorgegangen war. Auch dass die zuständigen Zollbehörden mehrerer anderer Zollbezirke ohne jeglichen Einspruch mehrere Jahre lang und wiederholt die angegebene Tarifposition akzeptierten, musste den Beteiligten in seiner Auffassung von der Richtigkeit der verwendeten Einreihung bestärken.
- (17) Demnach kann im vorliegenden Fall nicht von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten die Rede sein.
- (18) Es ist daher im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (19) Lässt der geprüfte Fall eine Erstattung oder einen Erlass der Einfuhrabgaben zu, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, in allen Fällen mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen die geschuldeten Einfuhrabgaben von sich aus zu erstatten oder zu erlassen.
- (20) Mit Schreiben vom 6. März 2002 hat das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt, Einfuhrabgaben in Fällen mit vergleichbaren rechtlichen und sachlichen Merkmalen wie jenen, die dem in Rede stehenden Fall zugrunde liegen, zu erstatten oder zu erlassen.
- (21) Diese Entscheidung ist jedoch sowohl in der Sache als auch rechtlich völlig einzigartig. Sie kann daher nicht als Modell für etwaige weitere Entscheidungen dienen, die die Verwaltungen der Mitgliedstaaten kraft einer ihnen von der Kommission erteilten Ermächtigung treffen könnten -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 6. März 2002 sind, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Die vom Königreich der Niederlande mit Schreiben vom 6. März 2002 gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragte Ermächtigung wird nicht erteilt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11.12.2002

*Für die Kommission*  
Frits Bolkestein  
*Mitglied der Kommission*